



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2586

An die
Vorsitzenden der Landtagsfraktionen

Mein Zeichen: L 2 V

An den
Vorsitzenden des SSW im Landtag

Bearbeiterin:
Elsbeth Stoltenberg

An den
Vorsitzenden
des Umwelt- und Agrarausschusses

Telefon (0431) 988-1101
Telefax (0431) 988-1250
elsbeth.stoltenberg@landtag.ltsh.de

nachrichtlich:

An die
Parlamentarischen Geschäftsführerinnen
und Parlamentarischen Geschäftsführer
der Landtagsfraktionen

18. März 2014

im Hause

**Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zur Aufsuchung bzw. Förderung
von Kohlenwasserstoffen**

Schreiben des Amtsvorstehers des Amtes Kaltenkirchen-Land vom 13. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben genanntes Schreiben mit Anlage – in Kopie – sende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

(Elke Harms)



Amt Kaltenkirchen-Land

Der Amtsvorsteher

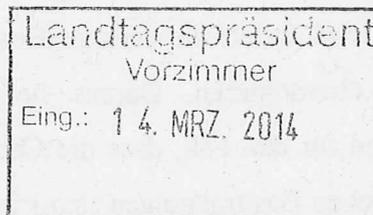
24568 Kaltenkirchen, den 13.03.2014
Schmalfelder Straße 9

Telefon : 04191 / 5009-0
Sachbearbeiter : Herr Ridder
Durchwahl : 04191 / 500930
Telefax : 04191 / 500932
Sprechstunden :
montags bis freitags 08:00 – 12:00 Uhr
montags 13:30 – 15:30 Uhr
donnerstags 13:30 – 18:00 Uhr

Internet: www.kaltenkirchen-land.de
e-mail: torsten.ridder@kaltenkirchen-land.landsh.de

Ministerium
Für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Herrn Minister
Robert Habeck
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Schleswig – Holsteinischer Landtag
Präsident des Landtages
Klaus Schlie
Postfach 7121
24171 Kiel



Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen.

Anlage: Stellungnahme / Ausführungen des Amtes Geltinger - Bucht

Sehr geehrter Herr Minister Habeck,
sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schlie,

bekannter Weise sind inzwischen für Flächen des Landes Schleswig – Holstein in nicht unerheblichem Umfang bergrechtliche Genehmigungen zum Aufsuchen bzw. Fördern von Kohlenwasserstoffen erteilt worden. Meist wird die Problematik unter der Überschrift „Fracking“ diskutiert.

Da auch das Amt Kaltenkirchen – Land mit seinen amtsangehörigen Gemeinden Alveslohe, Hartenholm, Hasenmoor, Lentförhden, Nützen und Schmalfeld im Bereich zweier Erlaubnisfelder (Bramstedt und Elmshorn) liegt, hat sich der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 03.03.2014 mit der Problematik intensiv auseinander gesetzt.

Im Vorfeld gab es eine Kontaktaufnahme mit dem Amt Geltinger – Bucht, welches in einer umfangreichen Stellungnahme eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema – gerade auch rechtlicher Art – vorgenommen hat, die Ihnen vorliegen dürfte.

Bankverbindungen :

226 602	Sparkasse Südholstein IBAN: DE53 2305 1030 0000 2266 02	(BLZ 230 510 30) BIC: NOLADE21SHO	200 018	Raiffeisenbank eG IBAN: DE89 2006 9130 0000 2000 18	(BLZ 200 691 30) BIC: GENODEF1BBR
25 89-208	Postbank Hamburg IBAN: DE29 2001 0020 0002 5892 08	(BLZ 200 100 20) BIC: PBNKDEFF	107 018	Kaltenkirchener Bank IBAN: DE69 2006 9125	(BLZ 200 691 25) BIC: GENODEF1K1K

Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die Ausführungen im Einzelnen zu wiederholen. Die gesamte Stellungnahme ist **in der Anlage** daher nochmals beigelegt.

Der Amtsausschuss hat diese Resolution / Stellungnahme durch einstimmigen Beschluss vollinhaltlich bestätigt.

Hervorheben möchte ich besonders, dass auch aus hiesiger Sicht die in Schleswig – Holstein erteilten Erlaubnisse wegen der unterlassenen Einbindung der gemeindlichen Ebene (Gelegenheit zur Stellungnahme) **vor Entscheidung** rechtswidrig sind (selbst nach gültigem Bergrecht - § 15 BbergG). Dies wiegt um so schwerer als durch die Erteilung der Erlaubnisse eine Bindungswirkung für die dann folgenden bergrechtlichen Bewilligungen entsteht (Möglichkeit der Versagung einer Bewilligung nur dann, wenn Tatsachen, die nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind, die Versagung rechtfertigen - § 12 Abs. 2 BbergG!).

Auch der in der Stellungnahme des Amtes Geltinger – Bucht aufgestellte **Forderungskatalog** (insgesamt 13 Punkte!) wird durch die hiesige Beschlusslage vollinhaltlich für das Amt Kaltenkirchen – Land übernommen. Daraus hervorzuheben ist die Schadenshaftung gegenüber den Gemeinden für den Fall, dass die Gemeinden nicht in vollem Umfang nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (s.o.) im Vorwege beteiligt wurden oder aber Genehmigungen unter Verstoß gegen das geltende Recht erteilt wurden (Ziffer 11 des Kataloges).

Auf weitere Wiederholungen einzelner Punkte aus der Stellungnahme des Amtes Geltinger – Bucht wird an dieser Stelle verzichtet.

Abschließend bringe ich noch die Erwartungshaltung zum Ausdruck, dass die Landesregierung sich mit allen ihr möglichen rechtlichen und tatsächlichen Mitteln dafür einsetzt, dass sämtliche bergrechtliche Genehmigungen nur auf Basis des gültigen Rechts erteilt werden, die Gemeinden also demnach entsprechend den ihnen zustehenden Rechten vorab beteiligt werden. Zudem wird die Zielsetzung der Landesregierung zur Verhinderung des Einsatzes von Frackingverfahren im Land Schleswig – Holstein uneingeschränkt unterstützt und befürwortet.

Letztlich möchte ich um eine Beantwortung meines Schreibens bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Brakel
Amtsvorsteher

Anlage zum Schreiben des Amtes Kaltenkirchen – Land vom 10.03.14
Resolution / Stellungnahme des Amtes Geltinger – Bucht

I.

In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachen mehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebrachten) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagungsgrund des § 11 Nr. 3 BBergG.

Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen, auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von

Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

2
Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund.

Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

II.

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.
11. Die Gemeinde nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.
12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.
13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird.